



Fraktion im Auricher Stadtrat

Gila Altmann – Viola Czerwonka Email: .gruene.stadtratsfraktion@greenlink.de

Herrn Bürgermeister Windhorst
Bgm. – Hippen – Platz 1
26603 Aurich

Aurich, 08.09.19

Antrag zur Änderung der Kinderkrippen-Gebührenordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für die nächste Ratssitzung am 19.09.19 beantragen wir für den Textteil der Kinderkrippen-Gebührenordnung folgende Änderungen (kursiv, rot):

§ 3

Einkommensermittlung

(1) Das Einkommen wird nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ermittelt *mit Berücksichtigung der unter §3 (3) aufgeführten Änderungen bzgl. der zum Haushalt des Kindes rechnenden Familienmitgliedern*. Unberücksichtigt bleiben Eigenheimzulage, Kindergeld, Erziehungsgeld, Landesblindengeld sowie Pflegegeld.

(2) [...]

(3) Zum Haushalt des Kindes rechnende Familienmitglieder sind das Kind selbst und folgende im Haushalt lebende Angehörige:

1. Sorgeberechtigte

~~*2. Großeltern*~~

~~*3. 2. Geschwister des Kindes*~~

3. Pflege- und Adoptivkinder der im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten

~~*Als Familienmitglieder zählen auch Personen, die mit den Sorgeberechtigten des Kindes eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 des Sozialgesetzbuches II (SGB II) vom 24.03.2003 (BGBl. I S. 2854), in der zurzeit gültigen Fassung, bilden.*~~

Begründung:

Die klassische Familienform der Kernfamilie (Elternpaar mit mind. einem leiblichen Kind) ist in Deutschland die dominierende Familienform, jedoch macht heutzutage auch die Stief- und Patchworkfamilie eine relevante Familienform aus. Nach dem BMFSFJ gibt es inzwischen in Deutschland zwischen 7 und 13% Stief- und Patchworkfamilien¹. In einer modernen Stieffamilie² tritt ein Stiefelternteil zu einem biologischen Elternteil, nachdem im häufigsten Fall eine Trennung zwischen den biologischen Elternteilen erfolgt ist. In einer solchen Familienform werden verschiedene biologische, soziale und rechtliche Elternschaftskonstellationen gelebt. Diese werden auch durch die gestiegene Bildungs- und Erwerbsbeteiligung von Frauen und Müttern beeinflusst. So werden in manchen modernen Patchworkfamilien die finanziellen Mittel ganz zusammengelegt, in manchen aber auch teilweise oder ganz getrennt. Dies wirkt sich auch darauf aus, wer die finanzielle Sorge für die Stiefkinder trägt. Während die soziale Sorge häufig durch den Stiefelternteil ausgeübt wird, liegt die rechtliche und somit auch die finanzielle Sorge der Stiefkinder häufig weiterhin ganz oder zum größeren Teil bei dem biologischen Elternteil. Die aktuelle Kinderkrippen-Gebührenordnung bezieht in die Berechnung alle mit dem sorgeberechtigten Elternteil eine „Bedarfsgemeinschaft“ bildende Personen ein. Es wird also offensichtlich davon ausgegangen, dass in einem Haushalt alle finanziellen Mittel zusammengelegt werden. Wir halten diese Art der Berechnung unter den eben erläuterten Aspekten nicht mehr für zeitgemäß. Unter anderem ergeben sich hier Ungerechtigkeiten für biologische Elternteile, die aufgrund des Einkommens des mit ihnen zusammenlebenden Stiefelternteil höhere Krippengebühren zahlen müssen, obwohl dieses Einkommen nicht für die Finanzierung der Krippengebühren des Stiefkindes zur Verfügung steht.

¹ BMFSFJ: Stief- und Patchworkfamilien in Deutschland, Monitor Familienforschung , Ausgabe 31, 2013

² Die Bezeichnung Stieffamilie gilt nicht nur, wenn Stiefelternteil und biologischer Elternteil miteinander verheiratet sind, sondern auch, wenn diese in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben.